



Fischereireglement für das Sihlrevier 407 des Naturschutzverein Sihltal (NVS)

Sihlabschnitt vom Wehr Höfli (85 Meter unterhalb Stirnimannsteg in Langnau am Albis) bis Wehr oberhalb SZU-Station Leimbach (auf Höhe BP Tankstelle).

Es handelt sich um ein Gewässer mit gemischtem Fischbestand (G-Revier) in dem alle von Bund und Kanton zugelassenen Fangmethoden mit einer Angelrute erlaubt sind.



1 Grundsätzliche Regelungen

Es gelten die Fischereivorschriften des Bundes und des Kantons Zürich, ausser der NVS hat einschränkende Vorschriften erlassen (ist in Absprache mit dem Kanton möglich).

Der NVS und die Pächter übernehmen keine Haftung gegenüber Dritten. Jeder Karteninhaber ist für seine Handlungen selber verantwortlich.

2 Revierregelungen

2.1 Allgemeines

Zu beachten:

- Erlaubt ist eine Angelrute und ein Köder ausser...
- ...bei Verwendung von künstlichen Fliegen und Nymphen darf mit zwei Ködern gefischt werden
- Beim Angeln mit Naturköder gilt eine Mindesthakengrösse von Nr. 4
- Zum Verzehr bestimmte Fische müssen unter Betäubung unverzüglich getötet werden (entbluten mit Kiemenschnitt oder sofortiges Ausnehmen)
- Es ist eine Fischfangstatistik zu führen
- Das Waten ist nur mit Schuhwerk ohne Filzsohlen gestattet
- Jugendkarte ab dem 10. Bis zum 18. Lebensjahr: Schriftliche Einwilligung der Eltern erforderlich.
- Alle Kartenarten: nur an Fischer mit SaNa-Ausweis (Übergangs-Sachkundeausweise werden nicht akzeptiert)

Verboten sind:

- „Catch and Release“ (Zurücksetzung aus ökologischen Gründen ist erlaubt)
- Mehrfachhaken (Dreiangel, Zwilling, etc.)
- Widerhaken
- Das Abführen oder Mitbringen von lebenden Fischen
- Der Köderfischfang mit dem Senknetz
- Das Hältern von Fischen
- Das Fischen von Brücken
- Das Befischen von Fischaufstiegshilfen, Umgehungsgewässern und Fischpässen ist verboten
- Der Verkauf von Fischen aus dem Revier

Beim Angeln sind immer mitzuführen:

- Feumer, Massband, Zange, Schere
- Kantonales Fischereipatent, SaNa-Ausweis, Personalausweis und die vereinseigene Fischfangstatistik. Auf Verlangen den Aufsichtsorganen vorzuweisen.

Natürlich gilt beim Fang:

- Drill so kurz wie möglich
- Abhaken am besten im Wasser oder dann mit nassen Händen, Schonfeumer bevorzugen

- Schonendes Vorgehen (keine „Trophäenfotos“, im Zweifelsfall Vorfach abschneiden, etc.)

2.2 Fangzahlbegrenzung, Mindestfangmasse/Entnahmefenster und Schonzeiten

- Die Tagesfangzahl beträgt maximal 3 Salmoniden
- Die Jahresfangzahl beträgt maximal 20 Salmoniden
- Mindestfangmasse/Entnahmefenster und Schonzeiten:

Fischart	Entnahmefenster / Mindestfangmasse (cm)	Schonzeit von	bis
Bachforelle	28-34 und >50	01.10	28/29.02
Regenbogenforelle	28	01.10	28/29.02
Äsche*	35	01.02	30.04

***Achtung: Befristetes Äschenfangverbot bis Ende September 2026 (Verfügung Kanton, 29.08.2023)**

2.3 Fischfangstatistik

Jeder gefangene Fisch ist einzeln und sofort nach dem Fang in die „Fischfangstatistik NVS: Revier 407“ einzutragen, auch wenn dieser wegen Untermass, Schonzeit oder aus ökologischen Gründen wieder freigelassen wird.

Fische, welche nicht behändigt werden, sollen - aus schontechnischen Gründen - bezüglich Grösse und Gewicht nur geschätzt werden!

In die kantonale Fischfangstatistik auf dem Fischereipatent muss nichts eingetragen werden.

Wichtig: Die ausgefüllte „Fischfangstatistik NVS: Revier 407“ muss zusammen mit dem Fischereipatent bis zum **20. Januar des ablaufenden Fischereijahres an den Kassier des NVS zurückgesandt werden** (nicht vergessen: ankreuzen, ob neues Patent gewünscht wird oder nicht).

Bis Ende Fischereisaison Ende Februar kann mit einer Kopie des Patentes weitergefischt werden. In dieser Periode gefangen Fische können dann ab 1. März in neue Statistik eingetragen werden. Falls kein neues Patent erworben wird, sind die Fische nach zu melden.

2.4 Adressänderungen

Wohnadressen-, Telefonnummer-, Email-Änderungen etc. sind auch unterjährig dem Kassier zu melden.